

16.02.95**Wi - Fz - In****Verordnung**
der Bundesregierung

**Verordnung zur Aussetzung der Statistik des Warenverkehrs
mit dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet****A. Zielsetzung**

Die Fortführung der auf der Grundlage von Artikel 8 des Einigungsvertrages vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) befristet bis Ende 1995 angeordneten Statistik des Warenverkehrs mit dem Gebiet der ehemaligen DDR läßt sich wegen zunehmender Akzeptanzprobleme bei den Auskunftspflichtigen, erheblicher Untererfassungen und damit abnehmender Repräsentativität nicht mehr rechtfertigen. Die Ergebnisse eignen sich auch nicht mehr als Rechengrundlage für die nach Ost- und Westdeutschland getrennte verwendungsseitige Berechnung des Sozialprodukts.

Daher ist die Fortsetzung dieser Statistik nicht mehr vertretbar; die Erhebungen werden ab 01. April 1995 ausgesetzt. Hierfür spricht auch die Notwendigkeit weiterer Einsparungen bei der Bundesstatistik als Folge der Sparvorgaben des "Föderalen Konsolidierungsprogramms" sowie der Koalitionsvereinbarungen vom 11. November 1994.

B. Lösung

Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates aufgrund des § 5 Abs. 4 Bundesstatistikgesetz zur Aussetzung der Statistik des Innerdeutschen Warenverkehrs.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Nach einer Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes werden für den Zeitraum vom 01.04.1995 bis 31.12.1995 ca. 975 000 DM (davon ca. 900 000 DM Personal- und ca. 75 000 DM Sachmittel) eingespart.

16.02.95

Wf - Fz - In

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Aussetzung der Statistik des Warenverkehrs
mit dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (412) - 600 03 - Sta 30/95

Bonn, den 16. Februar 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

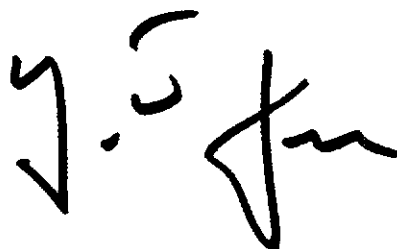
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Aussetzung der Statistik des Waren-
verkehrs mit dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannten Gebiet

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. Jm' or similar, located at the bottom right of the document.

**Verordnung zur Aussetzung der Statistik des Warenverkehrs
mit dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet**

Vom

Auf Grund des § 5 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Durchführung der nach dem Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 751), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885), angeordneten Statistik wird ab dem 1. April 1995 ausgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1995 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil:

Nach § 5 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates u. a. die Durchführung einer Bundesstatistik auszusetzen, wenn tatsächliche Voraussetzungen für eine Bundesstatistik entfallen sind oder sich wesentlich verändert haben. Von dieser Verordnungsermächtigung wird hier Gebrauch gemacht, um die Erhebungen nach dem Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet für das Jahr 1995 auszusetzen.

B. Besonderer Teil:

Zu § 1

Auf der Grundlage von Artikel 8 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) wurde die Fortführung der statistischen Erfassung des Warenverkehrs mit dem Gebiet der ehemaligen DDR befristet bis zum 31. Dezember 1995 angeordnet. Die weitere Durchführung der Erhebung war notwendig, um die Entwicklung des sprunghaft angestiegenen Warenverkehrs mit Ostdeutschland und damit die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in den neuen und alten Ländern in einer Übergangszeit auch nach den großen Verwendungskategorien des Bruttosozial- bzw. -inlandsprodukts (Verbrauch, Investitionen, Waren- und Dienstleistungsverkehr mit Regionen außerhalb des jeweiligen Wirtschaftsgebietes) getrennt analysieren und beobachten zu können.

Von Beginn dieser Statistik an war es schwierig, für die zeitweilige Fortführung dieser Erhebungen Verständnis bei den Berichtskreisen in Westdeutschland zu wecken. Abnehmende Akzeptanz, aber auch erhebliche Untererfassungen bei dieser Statistik führten in zunehmenden Maße zu einer Verschlechterung der Qualität und Repräsentativität und damit zu nicht mehr

108/95

vertretbaren Genauigkeitsverlusten. Wegen dieser Probleme eignen sich die Ergebnisse dieser Statistik auch nicht mehr als Rechengrundlage für die nach Ost- und Westdeutschland getrennte Berechnung der Verwendung des Sozialprodukts.

Aus diesen fachlichen Erwägungen heraus soll die Statistik des Innerdeutschen Warenverkehrs - auch mit der Konsequenz einer nicht mehr möglichen getrennten Verwendungsrechnung im Rahmen der VGR - ab 01. April 1995 ausgesetzt werden. Hierfür spricht auch die Notwendigkeit weiterer Einsparungen bei der Bundesstatistik als Folge der Sparvorgaben des „Föderalen Konsolidierungsprogramms“ sowie der Koalitionsvereinbarungen vom 11. November 1994.

C. Kosten

Nach einer Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes werden für den Zeitraum vom 01. April 1995 bis zum 31. Dezember 1995 ca. 975 000 DM (davon ca. 900 000 DM Personal- und ca. 75 000 DM Sachmittel) eingespart.

Durch die vorzeitige Aussetzung der Statistik werden Auskunftspflichtige von statistischen Meldepflichten entlastet. Diese sind jedoch - gemessen an der Gesamtbelastung der Unternehmen - so gering, daß Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

31.03.95

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Aussetzung der Statistik des Warenverkehrs mit dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Der Bundesrat hat in seiner 682. Sitzung am 31. März 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.